

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1989 bis 1990 mit Hinweisen für das künftige Verfahren zur Behandlung der Petitionen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- gestützt auf Artikel 129 Absatz 5 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Petitionen, insbesondere die am 26. Mai 1989 auf der Grundlage des Jahresberichts (Dok. A2-79/89) über die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 1988 bis 1989¹⁾ angenommene EntschlieÙung,
 - unter Hinweis auf die in der Plenarsitzung vom 12. April 1989²⁾ unterzeichnete Interinstitutionelle Erklärung zu den an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (Dok. A3-107/90),
- A. in Erwägung der Tendenz zur Zunahme der Petitionen in den vergangenen Jahren,
- B. in der Erwägung, daß die Präsidenten von Parlament, Rat und Kommission diesbezüglich in der Interinstitutionellen Erklärung vom 12. April 1989 mit Genugtuung festgestellt haben, daß das Recht, Petitionen einzureichen, immer häufiger in Anspruch genommen wird, und „dem Umstand großes Interesse“ beimaßen, „daß das Parlament möglichst klare und rasche Antworten auf diejenigen Fragen erhält, bei denen die Kommission nach ordnungsgemäÙer Prüfung beschließt, sie an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuleiten“,
1. bekräftigt, daß dem Recht des Bürgers, Petitionen einzureichen, um ein Tätigwerden zu seinen Gunsten zu erbitten oder das Europäische Parlament um Stellungnahme zu ersuchen,

¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. Juni 1989, S. 481.

²⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 90.

die Pflicht des Parlaments und der anderen Gemeinschaftsinstitutionen entspricht, die Petitionen zu prüfen und ihnen eine angemessene Weiterbehandlung zuteil werden zu lassen;

2. bestätigt der Kommission mit Genugtuung, daß sie gemäß einer korrekten Auffassung über die interinstitutionellen Beziehungen sehr aktiv bei der Behandlung der Petitionen, die ihr vom Petitionsausschuß übermittelt werden, mitarbeitet, und fordert, daß diese Zusammenarbeit noch verstärkt wird und konkrete Maßnahmen getroffen werden, damit im Interesse der Petenten die Fristen für die Beantwortung spürbar verkürzt werden können;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Sinne der in Erwägung B genannten Interinstitutionellen Erklärung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Fristen für die Beantwortung der vom Parlament und der Kommission bezüglich Petitionen an sie gerichteten Fragen zu verkürzen;
4. bringt seine Befriedigung über die Zusammenarbeit zum Ausdruck, die zwischen dem Petitionsausschuß und den Ombudsmännern sowie den Ausschüssen der Parlamente der Mitgliedstaaten eingeleitet wurde und dank derer es – wenn sie einmal intensiviert und besser strukturiert ist – möglich sein wird, daß die in den Petitionen angesprochenen Probleme von der kompetentesten Stelle auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene behandelt werden können;
5. ersucht den Petitionsausschuß, seine Tätigkeit fortzusetzen, um im Rahmen der Zuständigkeiten und Befugnisse der Gemeinschaft den Petenten helfen zu können?
6. unterstreicht die Bedeutung, die den Petitionen für das Parlament und die Gemeinschaft als Verbindung zu den Bürgern, als Gradmesser für allgemeine Bedürfnisse oder Mißstände und letztendlich als ein Mittel, zum demokratischen Funktionieren der Gemeinschaft beizutragen, beikommt;
7. fordert daher alle Ausschüsse auf, die ihnen vom Petitionsausschuß übermittelten Petitionen auf die darin enthaltenen Vorschläge oder Gedanken hin sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls Folgemaßnahmen oder ein angemessenes Tätigwerden ins Auge zu fassen;
8. beschließt ferner, daß eine möglichst weitgefaßte Unterrichtung der Öffentlichkeit über ihr Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, und darüber, was dieses Recht beinhaltet, unabdingbar ist und fordert daher seine zuständigen Dienste auf, mit Hilfe der entsprechenden Mittel eine diesbezügliche Grundsatzinformation zu verbreiten;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Petitionsausschüssen oder den sonstigen in diesem Bereich zuständigen Ausschüssen und ihren Ombudsmännern zu übermitteln.